

MARKTÜBERWACHUNG DRUCKGERÄTE

Inverkehrbringen von Druckgeräten und Baugruppen gemäss Druckgeräteverordnung und Druckbehälterverordnung

Seit **1. Juli 2005** dürfen nur noch Druckgeräte in Verkehr gebracht werden, welche gemäss Druckgeräteverordnung (DGV, SR 930.114) bzw. Druckbehälterverordnung (DBV, SR 930.113) gebaut wurden und entsprechend gekennzeichnet und dokumentiert sind.

Die Verordnungen setzen die EU-Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU sowie die EU-Richtlinie für einfache Druckbehälter 2014/29/EU um, welche eine **Konformitätsbewertung** und eine **Konformitätserklärung** fordern, welche durch den Hersteller durchgeführt und ausgestellt wird.

Unter die Druckgeräteverordnung fallen **neben Behältern auch Rohrleitungen, druckhaltende Ausrüstungsteile sowie Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion** wie Sicherheitsventile, Berstscheiben, etc.

Der **Zusammenbau** mehrerer Druckgeräte oder von Druckgeräten mit ihren Ausrüstungsteilen und Rohrleitungen zu einer funktionalen Einheit gilt als **Baugruppe**.

➔ Baugruppen erfordern eigene (übergeordnete) Konformitätsbewertungen und Konformitätserklärungen

➔ Wann braucht es eine Konformitätserklärung der Baugruppe?

- Bei Einzelobjekten mit ihrer Sicherheitsausrüstung wie Flüssiggasbehälter, Druckluftbehälter, Kleinkessel, Wärmetauscher mit Sicherheitsventil etc.
- Wo zwei oder mehr Objekte zusammenhängen wie Sterilisatoren mit eigenen Dampferzeugern, Kälteanlagen, Rührbehälter mit Filter, Erdgasspeicherbatterien, etc.
- **Also fast immer**, ausgenommen bei einfachen Druckbehältern gemäss Druckbehälterverordnung.

➔ Wer ist der verantwortliche Wirtschaftsakteur resp. Inverkehrbringer einer Baugruppe? Wer unterschreibt die entsprechende Konformitätserklärung?

Wer immer die **Entscheidung für Auswahl, Anordnung und Absicherung der Geräte** getroffen hat, ist verantwortlich für den sicheren Zusammenbau dieser Baugruppe. Er muss deshalb die Konformität der Baugruppe mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen bestätigen.

- Wo voll ausgerüstete Geräte oder schlüsselfertige Anlagen ein Werk verlassen, ist es der Hersteller selbst, auch wenn diese beim Kunden noch montiert werden müssen.
- In anderen Fällen gilt der Importeur bzw. Lieferant als Inverkehrbringer der ganzen Baugruppe, jedoch selten der vor Ort tätige Installateur.
- Der Betreiber, der selbst Teile einer Anlage/Baugruppe einzeln ausgesucht, angeschafft und selber zusammengebaut hat, gilt als Hersteller.

➔ Wann braucht es den Beizug einer Konformitätsbewertungsstelle (“notifizierte Stelle“)?

Bei allen Baugruppen, die mindestens ein Objekt enthalten, das unter Betriebsbedingungen (Absicherungsdruck) in die Kategorie II, III oder IV fällt. Das Ausrüstungsteil mit Sicherheitsfunktion fällt immer in die Kategorie IV und ist bei der Beurteilung nicht zu berücksichtigen.

Der Hersteller ist frei in der Wahl der notifizierten Stelle – diese kann ihren Sitz oder eine Niederlassung in der Schweiz haben oder direkt vom Ausland aus tätig sein.

Eine Auflistung aller in Europa (inkl. Schweiz) tätigen und notifizierten Stellen sowie unabhängigen Prüfstellen für die Zertifizierung von Schweissern und Schweissverfahren sowie Prüfpersonal für zerstörungsfreie Prüfung findet sich unter: <https://webgate.ec.europa.eu/single-market-compliance-space/notified-bodies>

➔ Mehr Informationen auf www.svti.ch/marktueberwachung-druckgeraete/wissen/merkblaetter